



ORTSBÜRGERGEMEINDE WITRNAU

Benützungsreglement Waldhütte "Limperg"

1. Aufsicht und Verwaltung

Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Wittnau. Dem Gemeinderat obliegt Aufsicht und Verwaltung über die Waldhütte. Er wählt einen Hüttenwart und delegiert ihm spezielle Kompetenzen und Aufgaben.

2. Benützung

- 2.1 Sofern die Waldhütte nicht reserviert ist, kann deren Vorraum sowie die Feuerstelle im Freien von jedermann unentgeltlich benützt werden.
- 2.2 Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig, unter Angabe der verantwortlichen Person, an die Gemeindekanzlei Wittnau (062 865 67 20) zu richten. Nach erfolgter Reservation wird dem Mieter ein Vertrag mit den Benützungsbestimmungen zugestellt. Durch die Unterschrift auf dem Vertrag und die Retournierung an die Gemeindekanzlei Wittnau wird die Reservation definitiv.
- 2.3 Gemäss § 20 lit. b und c der Aargauischen Waldverordnung (AWaV) bedürfen Veranstaltungen eine besondere Bewilligung, die zwischen 24.00 und 06.00 Uhr mit mehr als 100 Beteiligten oder mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen stattfinden. Der entsprechende Antrag muss schriftlich und in der Regel 6 Monate im Voraus an den Gemeinderat Wittnau gerichtet werden.
- 2.4 Das Durchführen von Veranstaltungen im rechts- und linksextremen Bereich ist untersagt. Falls Unklarheiten bestehen, werden Abklärungen bei der Polizei getätigt. Bei entsprechender Feststellungen wird der Vertrag annulliert bzw. die Veranstaltung abgebrochen.
- 2.5 Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wittnau steht die Waldhütte - ohne Verrechnung der Grundgebühr - zur Verfügung. Die Nebenkosten sind ordentlich zu entrichten. Der Termin ist rechtzeitig zu reservieren. Die Übergabe- und Abnahmemodalitäten sind mit dem Hüttenwart rechtzeitig abzusprechen.
- 2.6 Den Dorfvereinen steht einmal pro Jahr die Benützung der Waldhütte - ohne Verrechnung der Grundgebühr - zu. Die Nebenkosten sind ordentlich zu entrichten. Der Termin ist rechtzeitig zu reservieren. Die Übergabe- und Abnahmemodalitäten sind mit dem Hüttenwart rechtzeitig abzusprechen.

3. Benützungsgebühren

3.1 Pro Anlass (max. 1 Tag) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr	
Ortsansässige	CHF 60.00
Auswärtige	CHF 120.00

- | | |
|--|-----------|
| b) Energie | CHF 25.00 |
| c) Cheminée (bei Benützung) | CHF 25.00 |
| d) Zerbrochenes, defektes und fehlendes Geschirr wird dem Benützer in Rechnung gestellt. | |
| e) Aufwendungen für die Übergabe (wenn notwendig mit Instruktion) und Abnahme der Waldhütte (nach Aufwand) | |
| Pauschale für Ortsansässige und Auswärtige | CHF 50.00 |
| Pauschale für Dorfvereine | CHF 30.00 |
| f) Zusätzlich notwendige Aufwendungen für Aufräumen etc. (nach Aufwand) pro Stunde | CHF 30.00 |

3.2 Wird eine bestätigte Reservation rückgängig gemacht, ist eine Verwaltungsentschädigung von CHF 50.00 zu entrichten.

3.3 Nach Abnahme der Waldhütte unterbreitet der Hüttenwart der Finanzverwaltung die detaillierte Abrechnung. Den Benützern wird anschliessend Rechnung gestellt. Der Betrag ist in-
nert 30 Tagen zu begleichen.

4. Benützungsvorschriften / Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ab. Die Benutzer sind verpflichtet, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Waldhütte, der Aussenanlagen, der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen ist Beachtung zu schenken.
- 4.2 Die Mieter der Waldhütte dürfen zur Waldhütte zufahren.¹
- 4.3 Die Übergabe- und Abnahmeformalitäten müssen mit dem Hüttenwart rechtzeitig abge-
sprochen werden. Die Schlüssel zur Waldhütte werden den Benützern bei der Übergabe
durch den Hüttenwart ausgehändigt. Die Rückgabe hat spätestens drei Tage nach dem
Anlass an den Hüttenwart oder die Gemeindeganzlei zu erfolgen. Beim Verlust der Schlüs-
sel haften die Benutzer vollumfänglich für die Kosten der Umprogrammierung.
- 4.4 Für die Benützung der Waldhütte besteht ein Merkblatt (Beiblatt zum Vertrag), dessen
Bestimmungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten sind.
- 4.5 In den Räumlichkeiten der Waldhütte gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4.6 Die Mieter des Waldhauses sind ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht ge-
nommen, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und
umzusetzen. Die Benutzer (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen)
sind verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde
zum Jugendschutz eingehalten werden.
- 4.7 Für ein allenfalls notwendiges Wirtrecht hat der Veranstalter selber besorgt zu sein.
- 4.8 Das Abbrennen von Feuerwerk bei der Waldhütte ist untersagt.
- 4.9 Beim Verlassen der Waldhütte ist zu beachten, dass die benützten Räumlichkeiten aufge-
räumt sind und das Inventar gereinigt ist. Die Wasser- und Stromversorgung ist auszu-
schalten. Die Fensterläden und die Türen sind zu schliessen.

¹ Geändert an Gemeinderatsitzung vom 12. Dezember 2016

- 4.10 Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Reglements sowie der Hinweise auf der Reservationsbestätigung werden dadurch notwendige Bemühungen und Aufwendungen nach AR. 3.1, lit. f dieses Reglements verrechnet.
- 4.11 Benützern, welche Bestimmungen dieses Reglements missachten oder deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann eine Wiederbenützung der Hütte verweigert werden.
- 4.12 Mit Unterschrift und Retournierung des Vertrags erklärt sich der Gesuchsteller mit vorstehendem Reglement vollumfänglich einverstanden.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom Februar 1994.

Genehmigt durch den Gemeinderat und gleichzeitig in Kraft gesetzt am 03. Oktober 2011.

Namens des Gemeinderates



Werner Müller, Gemeindeammann



Christine Gottermann, Gemeindeschreiberin